

Das neue Disziplinarstrafrecht

Autor(en): **Flachsmann, Stefan**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **170 (2004)**

Heft 2

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-69169>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das neue Disziplinarstrafrecht

Mit der Armee XXI wird auch das Disziplinarstrafrecht angepasst. Der Autor, Angehöriger der Militärjustiz geht im folgenden Beitrag auf die wesentlichsten Änderungen ein. dk

Stefan Flachsmann*

Ausgangslage

Am 1. März 2004 wird das neue Disziplinarstrafrecht in Kraft treten. Das seit 1980 geltende alte Disziplinarstrafrecht hat sich grundsätzlich bewährt. Es wurde denn auch keiner grundlegenden Revision unterzogen, sondern nur den neueren Entwicklungen im Strafrecht angepasst.

Der Disziplinarfehler

Die Verhängung einer Disziplinarstrafe setzt wie im alten Recht das Vorliegen eines Disziplinarfehlers voraus. Damit ist einerseits wie bisher der **leichte Fall** eines Deliktes aus dem Militärstrafgesetz (MStG), dem Strassenverkehrsgesetz (SVG) oder dem Betäubungsmittelgesetz (BetMG) gemeint. Andererseits ist weiterhin auch der so genannte **reine Disziplinarfehler** nach Art. 180 Abs. 1 MStG strafbar. Nach dieser neu gestalteten Bestimmung können Verhaltensweisen bestraft werden, die zwar keine leichten Fälle von Delikten dar-

stellen, aber dennoch dem Ansehen der Armee schaden und damit auch militärische Rechtsgüter betreffen: Erregung eines öffentlichen Ärgernisses, grober Unfug und Verstösse gegen die Grundregeln des Anstandes.

Strafzumessung

Für die Bemessung der Disziplinarstrafe gilt unverändert das **Verschuldensprinzip**. Auf eine Bestrafung darf nur verzichtet werden, wenn das Verschulden des Fehlbaren aufgrund aller Umstände als sehr leicht erscheint (Art. 182 Abs. 1 MStG). Es besteht somit auch kein Wahlrecht zwischen der Durchführung eines Disziplinarverfahrens einerseits und einer Ermahnung oder Belehrung des Fehlbaren andererseits.

Disziplinarstrafen

Als Disziplinarstrafen können Arrest, Disziplinarbusse, Ausgangssperre und Verweis ausgesprochen werden.

Die **Arreststrafe** entspricht dem bisherigen scharfen Arrest und kann neu für ein bis zehn Tage ausgesprochen werden (bisher 20 Tage), wobei der Einheitskommandant neu bis fünf Tage Arrest verhängen kann. Der einfache Arrest wird abgeschafft. Es ist davon auszugehen, dass zumindest für die Bestrafung mit Arrest ab drei Tagen Dauer wie bis anhin eine verwerfliche Gesinnung des Fehlbaren erforderlich ist.

Bisher konnte die **Disziplinarbusse** nur für Disziplinarfehler ausser Dienst oder im Friedensförderungsdienst ausgesprochen werden. Neu kann die Disziplinarbusse bis Fr. 500.– auch für Disziplinarfehler im Dienst verhängt werden. Ausser Dienst beträgt die Maximalbusse Fr. 1000.–. Die Busse kann sofort nach Rechtskraft der Disziplinarstrafverfügung bei der Truppe bezahlt werden. Die Zahlung erfolgt zu Gunsten Bund und **nicht zu Gunsten Truppenkasse**. Die Frist zur Zahlung beträgt zwei Monate. Der Vollzug erfolgt dann durch den Wohnsitzkanton des Bestraften. Nur bei Nichtbezahlung und nach Ablauf der Zahlungsfrist kann die Busse in Arrest umgewandelt werden (Fr. 100.– entspricht einem Tag Arrest, Bussen unter Fr. 100.– werden nicht umgewandelt). Der Bestrafte hat also kein Wahlrecht zwischen Busse und Arrest.

Die **Ausgangssperre** ist eine gänzlich neue Disziplinarstrafe. Sie kann für die Dauer von 3 bis 15 Tagen ausgesprochen

werden. Diese Disziplinarstrafe bemisst sich somit ausschliesslich nach deren **Dauer** und nicht etwa nach der Zahl der effektiv «gesperrten» Ausgänge.

Der **Verweis** ist weiterhin die mildeste Disziplinarstrafe.

Weitere Änderungen

Neu darf eine **Disziplinarstrafe erst vollzogen werden, wenn die Disziplinarstrafverfügung nicht mehr angefochten werden kann** und somit in Rechtskraft erwachsen ist (Art. 191 Abs. 1 MStG und Art. 187 Abs. 3 MStG). Die Fristen für die Einreichung einer Disziplinarbeschwerde sind unverändert. Gleiches gilt für die aufschiebende Wirkung der Einreichung einer Disziplinarbeschwerde oder einer Disziplinargerichtsbeschwerde.

Der **Einheitskommandant** hat die Befugnis, Arreststrafen von bis 5 Tagen Arrest und alle übrigen Disziplinarstrafen auszusprechen (Art. 197 MStG). Damit wird die Stellung des Einheitskommandanten gestärkt.

Neu wird die Strafbarkeit von **Ungehorsam** und **Nichtbefolgung von Dienstvorschriften auch bei Fahrlässigkeit** eingeführt (Art. 61 und 72 MStG). Damit darf neu beispielsweise auch der Schiessfehler aus Unachtsamkeit mit einer Disziplinarstrafe sanktioniert werden.

Hilfsmittel

Neu ist das gesamte Disziplinarstrafrecht nur noch im Militärstrafgesetz enthalten. Das DR 04 enthält als Anhang bzw. Teil 2 dieses gesamte Disziplinarstrafrecht.

Auf das Frühjahr 2004 ist die Herausgabe der 4. Auflage des bewährten Kommentars von Peter Hauser (und Mitautoren) zur Disziplinarstrafordnung geplant.

Zusammenfassung

Die wichtigsten Neuerungen in Kürze

- Gesamtes Disziplinarstrafrecht nur noch im Militärstrafgesetz geregelt
- Neue Sanktionen: Disziplinarbusse und Ausgangssperre
- Vollzug der Strafe erst ab Rechtskraft der Disziplinarstrafverfügung

*Dr. iur. Stefan Flachsmann, Rechtsanwalt in Zürich, Lehrbeauftragter für Militärstrafrecht an der Universität Zürich und Referent an der Militärakademie an der ETH, Major der Militärjustiz, Angehöriger des Stabes des Obergerichtes, Chef Ausbildung. ■

Neues Dienstreglement DR 04

Das neue Dienstreglement DR 04 tritt auf 1. März 2004 in Kraft. Änderungen und Aktualisierungen wurden vor allem wegen der Armeereform XXI nötig. Die neue Gliederung und Organisation bei den Truppenverbänden oder die differenzierteren Dienstgrade von Mannschaft und Unteroffizieren wurden aufgenommen. Die Neuerungen beim militärischen Personal, bestehend vor allem aus dem früheren Instruktionkorps, sind berücksichtigt. Zudem wurden aufgrund von Erfahrungen aus der Armee 95 und gesellschaftlicher Entwicklungen gewisse Schwerpunkte anders bzw. prägnanter gesetzt. Im Vordergrund stand dabei die Wiederaufnahme und Verankerung des Begriffs der militärischen Erziehung, die bis anhin als Bestandteil der Ausbildung verstanden worden war. Aufgrund von Erfahrungen aus der Armee 95 soll die Erziehung nicht länger unausgesprochen Teil der militärischen Ausbildung sein, sondern als Begriff wieder aufgenommen werden. dk